

INFORMATION | 1. Gläubiger-Informationsschreiben 16.09.2015

Insolvenzantragsverfahren Captura GmbH

Fragen und Antworten zum Insolvenzantragsverfahren

1. Wieso wurde das Insolvenzantragsverfahren eingeleitet?

Das Insolvenzantragsverfahren geht auf einen Eigenantrag der Geschäftsführer zurück. Der Insolvenzantrag wurde damit begründet, dass aus den erwarteten Zahlungseingängen der Immobilienprojekte die laufenden Ausgaben der *Captura GmbH* nicht mehr gedeckt werden können und damit drohende Zahlungsunfähigkeit besteht.

2. Kann ich bereits jetzt meine Forderungen anmelden?

Nein, es handelt sich bei dem Insolvenzantragsverfahren um ein Vorverfahren des voraussichtlich am 01.12.2015 eröffneten (Haupt-) Insolvenzverfahrens.

Forderungsanmeldungen sind dann anhand der vom Insolvenzverwalter an die Gläubiger versandten Formblätter anzumelden.

Bitte melden Sie Ihre Forderungen erst an, wenn Sie hierzu vom Insolvenzverwalter die Vordrucke erhalten haben! Die den Darlehensgebern überlassenen Forderungsunterlagen werden bezüglich des Darlehensbetrags und der Zinsberechnung auf den Eröffnungstichtag bereits vorbereitet übersandt, so dass hier lediglich die Richtigkeit von den Gläubigern zu prüfen ist.

3. Wie stellt sich die Vermögenssituation der Captura GmbH dar?

Die *Captura GmbH* hat die ihr im Rahmen von Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellten Mittel in diverse Projektgesellschaften investiert. Diese Gesellschaften haben ihrerseits Bauvorhaben entwickelt. Die *Captura GmbH* ist an diesen Gesellschaften selbst als Gesellschafterin beteiligt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen diese Beteiligungen das wesentliche Aktivvermögen der *Captura GmbH* dar. Erst nach vollständiger Analyse sämtlicher Bauvorhaben, insbesondere deren wirtschaftlicher und zeitlicher Realisierbarkeit, wird eine Aussage zu dem Wert der Beteiligungen und damit der wirtschaftlichen Gesamtsituation der *Captura GmbH* möglich sein.

4. Was passiert mit den geplanten und im Bau befindlichen Projekten?

Nach der Analyse wird über die Realisierung dieser Projekte im Antragsverfahren die einzelfallbezogene Entscheidung getroffen werden, die im Hinblick auf die Befriedigungsaussichten für die Gläubigersamtheit die wirtschaftlich Sinnvollste ist. Diese Prüfung wird im Hinblick auf den Umfang jedoch noch einige Zeit beanspruchen.

5. Wer wurde zum Gutachter und vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt?

Zum Gutachter über die Vermögensverhältnisse der *Captura GmbH* wurde seitens des Insolvenzgerichts München Herr *Dr. Hubert Ampferl*, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Dipl.-Betriebswirt (FH), Partner der Kanzlei *Dr. Beck & Partner GbR* aus München bestellt.

Das Insolvenzgericht München hat ferner auf Anregung des Gutachters am 16.09.2015 als Sicherungsmaßnahme gegen nachteilige Vermögensveränderungen die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und Herrn Rechtsanwalt *Dr. Ampferl* als vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Es wurde ferner vom Insolvenzgericht München angeordnet, dass Verfügungen der *Captura GmbH* über deren Vermögen nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig sind. Zahlungen an die *Captura GmbH* dürfen schuldbefreiend nur noch auf ein separates Anderkonto des vorläufigen Insolvenzverwalters geleistet werden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurden untersagt.

Die Anordnungen dienen der Sicherung und dem Erhalt des Vermögens der *Captura GmbH* und damit ausschließlich dem Gläubigerinteresse.

6. Wie werden meine Interessen als Gläubiger bzw. Darlehensgeber im Antragsverfahren vertreten?

Bereits im Insolvenzantragsverfahren wurde ein vorläufiger Gläubigerausschuss vom Insolvenzgericht eingesetzt, der sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Insolvenzordnung aus verschiedenen Gläubigergruppen zusammensetzt. Konkret werden dies drei Nachrangdarlehensgläubiger und zwei weitere Gläubiger sein. Diese vertreten bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens die Gesamtinteressen der Gläubiger.

7. Wie werden meine Interessen im eröffneten Verfahren vertreten?

Mit Insolvenzeröffnung, voraussichtlich am 01.12.2015, werden ein Prüfungstermin für die anzumeldenden Forderungen und eine Gläubigerversammlung zur Information der Gläubiger und etwaigen Beschlussfassungen anberaumt.

Hinsichtlich dieses Termins werden die Gläubiger unmittelbar nach dem 01.12.2015 angeschrieben und gleichzeitig unter Beifügung der Formblätter für eine Forderungsanmeldung aufgefordert, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Bitte melden Sie Ihre Forderungen erst an, wenn Sie hierzu vom Insolvenzverwalter die Vordrucke erhalten haben! Die den Darlehensgebern überlassenen Forderungsunterlagen werden bezüglich des Darlehensbetrags und der Zinsberechnung auf den Eröffnungstichtag bereits vorbereitet übersandt, so dass hier lediglich die Richtigkeit von den Gläubigern zu prüfen ist.

Auch Gläubiger, die nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen, erhalten ein Passwort für das vom Insolvenzverwalter eingerichtete elektronische Gläubigerinformationssystem *GIS*. Über dieses können sich Gläubiger wesentliche Verfahrensinformationen herunterladen.

8. Welche sonstigen Informationsmöglichkeiten gibt es für Gläubiger?

Informationen über den Stand des Insolvenzantragsverfahrens werden im Zwei-Wochen-Rhythmus über die Internetseite des vorläufigen Insolvenzverwalters unter www.ra-dr-beck.de eingestellt. Anfragen bitten wir ausschließlich in schriftlicher Form zu stellen.

Wir bitten höflich um Verständnis, dass unter Berücksichtigung der Gläubigerstruktur keine telefonischen Einzelauskünfte erteilt werden können.

Die häufig gestellten Anfragen werden im Rahmen der im Zwei-Wochen-Rhythmus erfolgenden Aktualisierung dieses Fragen-Antworten-Katalogs erfasst.

Ferner sind unter www.insolvenzbekanntmachungen.de die gerichtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Bericht zur 1. Gläubigerversammlung und die turnusmäßig halbjährlichen Zwischenberichte werden in dem eröffneten Insolvenzverfahren über die Internetseite www.ra-dr-beck.de, im nichtöffentlichen Gläubigerinformationssystem G/S, für die Gläubiger einsehbar sein.

Wir bitten höflich um Verständnis, dass telefonische Einzelauskünfte nicht erteilt werden können.

9. Kann ich etwas beschleunigen, um bereits jetzt Zahlungen zu erhalten?

Im Hinblick auf das Insolvenzantragsverfahren ist der derzeitige Vermögensstand unter Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters „eingefroren“. Zahlungen an Gläubiger können nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 1 InsO) nicht geleistet werden.

- **Soll ich bereits jetzt meine Forderungen dem vorläufigen Insolvenzverwalter mitteilen?**

Nein, erst mit Insolvenzeröffnung ist eine Forderungsanmeldung zulässig. Eine informatorische Mitteilung Ihrer Forderungen ist selbstverständlich möglich, entbindet aber nicht davon, diese mit Insolvenzeröffnung nochmals vorzunehmen, um in dem Verfahren als Gläubiger teilzunehmen.

Bitte melden Sie Ihre Forderungen erst an, wenn Sie hierzu vom Insolvenzverwalter die Vordrucke erhalten haben! Die den Darlehensgebern überlassenen Forderungsunterlagen werden bezüglich des Darlehensbetrags und der Zinsberechnung auf den Eröffnungstichtag bereits vorbereitet übersandt, so dass hier lediglich die Richtigkeit von den Gläubigern zu prüfen ist.

- **Soll ich meine Darlehen außerordentlich kündigen?**

Dies ist Ihre persönliche Entscheidung. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann hierzu keine Empfehlung aussprechen. Eine Auszahlung darf auch im Falle der Kündigung nicht erfolgen. Eine vorangegangene Kündigung bewirkt auch keine Änderung im Hinblick auf die Forderungsanmeldung. Ab Kündigung gilt anstelle des vereinbarten Zinssatzes der gesetzliche Zinssatz.

- **Soll ich meine Forderungen anwaltlich mahnen lassen / titulieren lassen?**

Auch dies ist Ihre persönliche Entscheidung. Grundsätzlich können Gläubiger ihre Forderungen selbst im Insolvenzverfahren anmelden, eine anwaltliche Vertretung schreibt die Insolvenzordnung nicht vor.

Die Feststellung der Forderung wirkt als Titel, so dass diese Form der Titulierung wirtschaftlich die günstigste ist.

Kosten, die Ihnen in diesem Zusammenhang vor Insolvenzeröffnung entstehen und unter dem Aspekt des Verzuges seitens der *Captura GmbH* Ihnen zu erstatten wären, sind ebenfalls wie die zugrundeliegende Hauptforderung zur Insolvenztabelle anzumelden, so dass diese ggfs. nur quotal bedient werden.

- **Kann ich vollstrecken, wenn ich einen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil) jetzt noch erwirke?**

Selbst wenn ein gerichtlicher Titel vorhanden ist, sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die *Captura GmbH* aufgrund der Sicherungsanordnungen unzulässig.

10. Abschließender Hinweis

Der vorläufige Insolvenzverwalter empfiehlt den Gläubigern, sich über den aktuellen Verfahrensstand im Rahmen der hier eingestellten Aktualisierungen regelmäßig zu informieren.

Sämtliche Gläubiger werden postalisch mit Verfahrenseröffnung, voraussichtlich Anfang Dezember 2015, angeschrieben.